



## Förder-Richtlinie

### § 1 Ziel und Zweck der Förder-Richtlinie

1. Der Trans-Ocean e.V. fördert seit seiner Gründung sowohl segelsportliche als auch herausragende seglerische Leistungen durch finanzielle Unterstützung. Die Förder-Richtlinie regelt die Fördertätigkeit des Trans-Ocean e.V., soweit diese durch finanzielle Unterstützung erfolgt.

### § 2 Förderung

1. Gefördert werden Mitglieder des Trans-Ocean e.V., gleich ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt. Gemeinnützige Institutionen nach § 5 (3) dieser Richtlinie können ebenfalls gefördert werden.
2. Empfänger von Fördermitteln, soweit es sich nicht um Gemeinnützige Institutionen nach § 5 (3) handelt, müssen auf ihren Booten den Stander des Trans-Ocean e.V. führen.
3. Die Förderung durch finanzielle Unterstützung kann umfassen:
  - Die Förderung segelsportlicher Aktivitäten
  - Die Förderung seglerischer Projekte mit besonderem Charakter, z.B. Expeditionen, Erstleistungen u.a.
  - Die Förderung sonstiger seglerischer oder das Hochseesegeln unterstützender Aktivitäten
3. Ausgeschlossen sind direkte Zuwendungen und Zuschüsse an natürliche Personen, sofern sie personen- und nicht vorhabenbezogen sind, z.B. Zuschüsse zur persönlichen Ausbildung.  
Ausgeschlossen sind Förderungen, die der Gemeinnützigkeit des Vereins widersprechen oder diese gefährden.
4. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung ist ausgeschlossen. Es besteht auch kein Anspruch auf Förderung in der beantragten Höhe.
5. Eine Förderung ist möglich sowohl im Voraus als auch im Nachhinein.
6. Der Trans-Ocean e.V. kann einen Nachweis darüber verlangen, dass der Förderbetrag bestimmungsgemäß verwendet wurde. Wird dieser Nachweis nach angemessener Frist nicht erbracht, ist die Fördersumme zurück zu verlangen.

### § 3. Förderung segelsportlicher Aktivitäten

1. Trans-Ocean kann segelsportliche Aktivitäten unterstützen durch Gewährung von Zuschüssen zu
  - Startgeldern
  - Erwerb oder Miete von Ausrüstungsgegenständen
  - Allgemeinen Organisationskosten

- Sonstiges
- 2. Der Förderanlass muss vorhabenbezogen sein, z.B. durch eine konkrete Regatta veranlasst sein.

#### **§ 4 Förderung seglerischer Vorhaben mit besonderem Charakter**

1. Trans-Ocean e.V. kann segelsportliche Aktivitäten mit besonderem Charakter unterstützen
  - durch Gewährung von Zuschüssen zu Erwerb oder Miete von Ausrüstungsgegenständen
  - durch Übernahme von Kosten für unterstützende Leistungen (z.B. Kommunikationskosten)
  - Sonstiges
2. Der Förderanlass muss vorhabenbezogen sein.

#### **§ 5 Förderung von Vereinen und Institutionen**

1. Trans-Ocean e.V. kann Mitgliedsvereine fördern nach den Maßgaben der §§ 3 und 4.
2. Trans-Ocean e.V. kann Mitgliedsvereine auch fördern durch zweckgebundene Spenden. Die Zweckbindung kann sich beziehen
  - auf konkrete Objekte und Vorhaben
  - auf die Jugend- und Nachwuchsförderung im Allgemeinen
  - auf Sonstiges
3. Trans-Ocean e.V. kann darüber hinaus Spenden für gemeinnützige Institutionen wie die DGzRS leisten, sofern diese mit dem Hochseesegeln im weitesten Sinne verbunden sind.

#### **§ 6 Vergabe der Fördermittel**

1. Für die Förderung bedarf es eines Antrags. Förderungen nach § 5 (3) sind von der Antragspflicht ausgenommen.
2. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet ein fünfköpfiger Ausschuss, der aus drei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern besteht, sowie dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Trans-Ocean e.V. Der Ausschuss wählt einen Ausschussvorsitzenden.
3. Solange ein solcher Ausschuss nicht gewählt wurde, beschließt der amtierende Vorstand über die Vergabe der Fördermittel.
4. Abgestimmt wird mit der Mehrheit der an der entscheidenden Sitzung teilnehmenden, stimmberechtigten Personen. Bei einer Pattsituation gibt die Stimme des Ausschussvorsitzenden den Ausschlag.
5. Es gibt keine Beschränkung der Förderhöhe für eine einzelne Förderung, soweit nicht die Bestimmungen des § 7 greifen.
6. Ein Förderbeschluss ist immer zu begründen.

### § 7 Budgetierung

1. Die Mitgliederversammlung soll ein Budget für die jährliche Förderung beschließen. Sind in einem Jahr die Mittel nicht aufgebraucht, fließen sie zusätzlich in das Förderbudget des Folgejahres. Mittel, die innerhalb von drei Jahren nicht beansprucht wurden, fließen zurück in den ordentlichen Vereinshaushalt.
2. Solange die Mitgliederversammlung kein Budget für Förderzwecke beschlossen hat, darf die Summe der Förderungen eines Geschäftsjahres 10 % des Beitragsaufkommens des betreffenden Jahres nicht übersteigen.
3. Spenden, die der Trans-Ocean e.V. mit der Maßgabe erhalten hat, diese zur Förderung des Hochseesegelns zu verwenden, unterliegen nicht der Budgetierung, sondern können zusätzlich vergeben werden. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Förder-Richtlinie gleichermaßen.

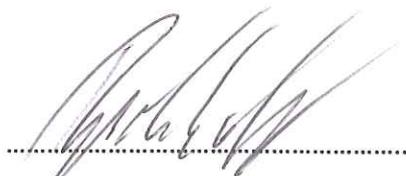
### § 8 Transparenz

Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, wird die Verwendung aller Fördermittel im Kassenbericht nach Art, Höhe und Empfänger ausgewiesen.

### § 9 Schlussbestimmung

Sollte eine der Bestimmungen der Förder-Richtlinie gegen den Grundsatz der Gemeinnützigkeit verstoßen, so gelte diese als nichtig. Stattdessen sei eine den Inhalten der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommende, gemeinnützige Formulierung angenommen.

Vom Vorstand beschlossen am 24./25./26.10.2013



- Vorsitzender -



- stellvertretender Vorsitzender -

Stand der Textfassung: 23.10.2013